

# AGB Vermietung B2B – DOT EVENTSERVICE

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Veranstaltungstechnik an Unternehmer (B2B)

DOT EVENTSERVICE – Stand September 2026

### § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Mietverträge zwischen DOT EVENTSERVICE, Zerrener Allee 8, 75177 Pforzheim – nachfolgend „Vermieter“ – und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen – nachfolgend „Mieter“.

Sie gelten insbesondere für die Vermietung von Ton-, Licht-, Video-, LED-, Medien-, DJ- und sonstiger Veranstaltungstechnik einschließlich Zubehör.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsbestandteil, wenn DOT EVENTSERVICE ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

Diese AGB gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäftsbeziehungen, sofern sie wirksam einbezogen wurden.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

Angebote von DOT EVENTSERVICE sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Der Vertrag kommt insbesondere durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung, Annahme eines verbindlichen Angebots oder Übergabe der vereinbarten Mietgegenstände zustande.

Art, Umfang, Menge, Mietdauer und Preis ergeben sich aus Angebot, Auftragsbestätigung, Mietvertrag bzw. Lieferschein.

### § 3 Preise und Zahlung

Sämtliche gegenüber Geschäftskunden angegebenen Preise verstehen sich **netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer**, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von **10 Kalendertagen ohne Abzug** zur Zahlung fällig.

DOT EVENTSERVICE ist berechtigt, insbesondere bei Neukunden, größeren Aufträgen oder erhöhtem wirtschaftlichem Risiko Vorkasse, Abschlagszahlungen oder eine Kautions zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern.

## **§ 4 Kaution**

DOT EVENTSERVICE ist berechtigt, eine angemessene Kaution zu verlangen.

Höhe und Zahlungsmodalitäten können entsprechend Art, Umfang und Wert des Mietmaterials individuell vereinbart werden.

Die Kaution begrenzt die Haftung des Mieters nicht.

## **§ 5 Übergabe und Prüfung**

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Übergabe unverzüglich auf Vollständigkeit, offensichtliche Schäden und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Erkennbare Beanstandungen sind unverzüglich mitzuteilen und nach Möglichkeit auf Lieferschein oder Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

## **§ 6 Pflichten des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Mietgegenstände fachgerecht, sorgfältig und ausschließlich bestimmungsgemäß einzusetzen.

Die einschlägigen technischen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen und Herstellervorgaben sind einzuhalten.

Der Mieter hat insbesondere für geeignete Stromversorgung, ausreichenden Wetterschutz, Diebstahlschutz und geeignete Betriebsbedingungen zu sorgen.

Die Nutzung durch erkennbar nicht ausreichend qualifizierte Personen ist zu unterlassen, soweit für den jeweiligen Mietgegenstand besondere Kenntnisse erforderlich sind.

## **§ 7 Stromversorgung und Anschlüsse**

Der Mieter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße elektrische Infrastruktur am Einsatzort, sofern DOT EVENTSERVICE nicht ausdrücklich mit deren Bereitstellung oder Prüfung beauftragt wurde.

Dies gilt insbesondere für Stromerzeuger, Drehstromanschlüsse, Verteiler, Leitungen, Erdung und Potentialausgleich.

Vom Mieter schuldhaft verursachte Schäden durch fehlerhafte Stromversorgung, Fehlverkabelung, Überspannung oder unsachgemäße Anschlüsse sind vom Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.

## **§ 8 Weitergabe an Dritte**

Eine Untervermietung oder sonstige Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von DOT EVENTSERVICE.

Unabhängig davon bleibt der Mieter gegenüber DOT EVENTSERVICE für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich.

## **§ 9 Störungen und Reparaturen**

Störungen und Defekte sind DOT EVENTSERVICE unverzüglich mitzuteilen.

Eigenmächtige Reparaturen, Veränderungen, Öffnungen oder Eingriffe an den Mietgegenständen sind ohne vorherige Zustimmung nicht zulässig.

DOT EVENTSERVICE ist Gelegenheit zur Prüfung und gegebenenfalls Nachbesserung oder Bereitstellung eines geeigneten Ersatzgeräts zu geben.

## **§ 10 Schäden, Verlust und Diebstahl**

Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von ihm zu vertretende Beschädigungen, Verlust oder Untergang der Mietgegenstände.

Bei reparablen Schäden können die erforderlichen Reparatur-, Ersatzteil-, Transport- und Prüfkosten sowie eine nachweisbare Wertminderung berechnet werden.

Bei Verlust, Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden sind bei entsprechender Verantwortlichkeit des Mieters die erforderlichen Wiederbeschaffungskosten eines technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Mietgegenstands zu ersetzen.

Die Zahlung von Schadensersatz führt nicht automatisch zu einem Eigentumsübergang des beschädigten oder später wieder aufgefundenen Mietgegenstands.

Diebstahl ist DOT EVENTSERVICE unverzüglich mitzuteilen und vom Mieter unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

## **§ 11 Mietzeit und verspätete Rückgabe**

Die vereinbarte Mietzeit ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung oder Lieferschein.

Bei einer Überschreitung des vereinbarten Rückgabezeitpunkts um mehr als **24 Stunden** kann für jeden weiteren begonnenen Miettag der volle vereinbarte Tagesmietpreis berechnet werden.

Weitergehende Ansprüche aufgrund eines vom Mieter zu vertretenden Ausfalls nachfolgender Vermietungen bleiben unberührt.

## **§ 12 Rückgabe**

Die Mietgegenstände sind vollständig, sauber, ordnungsgemäß verpackt und im vereinbarten Zustand zurückzugeben.

Fehlendes Material, außergewöhnliche Verschmutzung, unsachgemäß verpacktes Material oder erforderliche Wiederherstellungsarbeiten können dem Mieter entsprechend dem tatsächlich erforderlichen Aufwand berechnet werden.

Unbeaufsichtigt auf dem Betriebsgelände abgestellte Gegenstände gelten erst mit tatsächlicher Übernahme durch DOT EVENTSERVICE als zurückgegeben.

## **§ 13 Stornierung**

Sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt:

**bis 10 Tage vor Mietbeginn:** kostenfrei

**9 bis 3 Tage vor Mietbeginn:** 50 %

**ab 2 Tage vor Mietbeginn:** 100 %

Bei bestelltem, reserviertem und nicht abgeholtem Material wird grundsätzlich der volle vereinbarte Mietpreis fällig.

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 14 Eigentum**

Die Mietgegenstände bleiben im Eigentum von DOT EVENTSERVICE bzw. des jeweiligen Eigentümers.

Verkauf, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über die Mietgegenstände ist nicht zulässig.

Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter sind DOT EVENTSERVICE unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 15 Haftung von DOT EVENTSERVICE**

DOT EVENTSERVICE haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 16 Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Geschäftssitz von DOT EVENTSERVICE.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand der für den Geschäftssitz von

DOT EVENTSERVICE zuständige Gerichtsstand vereinbart. DOT EVENTSERVICE bleibt berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.